

§ 145a GehG Besondere Bestimmungen für Wachebeamte mit langer Exekutivdienstzeit

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 145a.

§ 83a ist auch auf Wachebeamte anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at